

Vorschlag 1, zu §13(1):

S 13 Abs.1 lautet:

"(1) Bei der Bestimmung des Maßes der Wasserbenutzung ist auf den Bedarf des Bewerbers sowie auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere auf das nach Menge und Beschaffenheit vorhandene Wasserdargebot mit Rücksicht auf den wechselnden Wasserstand, auf die Vermeidung von Spitzenbelastungen des Wasserdargebots, beim Grundwasser auch auf seine natürliche Erneuerung, Bedacht zu nehmen. Dabei sind die nach dem Stand der Technik möglichen und im Hinblick auf die bestehenden wasserwirtschaftlichen Verhältnisse gebotenen Maßnahmen vorzusehen."

Betrifft: GESETZENTWURF

Z. 76 Ge 9.88

Datum: 1. DEZ. 1988

Verteilt: 6.12.88

Begründung:

Spitzenbelastungen durch eine Wasserbenutzung, z.B. durch eine Wasserversorgungsanlage oder durch eine Wasserkraftanlage sind hinsichtlich des Zeitpunktes ihres Auftretens nicht genauer vorhersehbar. Werden für eine Wasserbenutzung größere Benutzungsschwankungen bewilligt, muß daher praktisch jederzeit mit einer Spitzenbelastung des Wasserdargebots gerechnet werden. Das bedeutet aber, daß bei einem Verfahren über ein weiteres Wasserbenutzungsrecht die - genehmigte - Spitzenbelastung als jederzeit mögliche Verminderung des Wasserdargebots in Rechnung zu stellen ist. Es muß daher so vorgegangen werden, als wäre das vorhandene Wasserdargebot dauernd um den - genehmigten - Spitzenbedarf abgemindert.

Mit dem hier eingefügten Satz und der Einfügung im §103, Abs. 1, lit K) soll erreicht werden, daß bei der Genehmigung von Wasserbenutzungsanlagen die Frage einer eventuellen Spitzenbelastung abgeklärt wird und im Wasserrechtsverfahren möglichst zurückhaltend größere Schwankungen des Ausmaßes der Wasserbenutzung bewilligt werden. Als Beispiel sei angeführt, daß ein entsprechend hoher Wasserkonsens zur Deckung des Wasserbedarfs zur Füllung der Swimmingpools (das nur im Spätfrühjahr stattfindet), ein Wasserdargebot für andere Nutzer blockieren kann.

Vorschlag 2, zu §21(2):

(2) Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes können frühestens zehn Jahre, spätestens ein Jahr vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden. Der Ablauf der Bewilligungsdauer ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung über diesen Antrag gehemmt. Der bisher Berechtigte hat Anspruch auf Wiederverleihung, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen, im Wasserdargebot

keine wesentlichen Veränderungen eingetreten sind

und die Wasserbenutzung dem Stand der Technik entspricht. In diesem Fall gilt die Wasserbenutzung als bestehendes Recht im Sinne des § 16. Für die bisherige Wasserbenutzung eingeräumte Zwangsrechte bleiben im Fall der Wiederverleihung bestehen. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung ist nicht erforderlich.

Begründung:

Es ist eindeutig erwiesen, daß im Osten Österreichs in den letzten Jahrzehnten geringere Niederschläge auftraten als vorher (Untersuchungsbeginn mit der Jahrhundertwende). Die Verminderung der jährlichen Niederschlagshöhe führt zwangsläufig zu einer Verminderung des Wasserdargebots. Durch die kleine Einfügung könnte dieser Umstand berücksichtigt werden.

Vorschlag 3, zu §27(3) :

(3) War nach erfolgter Herstellung und Inbetriebsetzung einer genehmigten Anlage zur Ausnutzung ~~der thermischen Kraft~~ *Hd*

der potentiellen Energie

des Wassers der ordnungsgemäße Betrieb während dreier aufeinanderfolgender Jahre eingestellt, ohne daß die Voraussetzungen des Erlöschen nach Abs. 1 lit. g vorliegen, so kann dem Berechtigten, falls nicht die Betriebseinstellung erweislich durch die Betriebsverhältnisse oder außerordentliche vom Willen des Berechtigten unabhängige Umstände bedingt war, von Amts wegen oder auf Antrag des Landes, eines Bezirkes, einer Gemeinde oder anderer Interessenten von der zur Genehmigung der Anlage berufenen Behörde eine angemessene, mindestens mit einem Jahre zu bemessende Frist zur Wiederaufnahme des ordnungsmäßigen Betriebes mit der Ankündigung bestimmt werden, daß nach fruchlosem Ablaufe der Frist das Wasserbenutzungsrecht als erloschen erklärt würde.

Begründung:

Definition nach ÖNORM M7103 vom Juli 1976, Begriff 1.2.

Vorschlag 4, §38 (3) :

§ 38 Abs.3 lautet:

"(3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs.1) gilt das bei 30-jährigen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete können ~~höchstens~~ ^{Höchstens} sollen

in den bei den Gemeinden aufliegenden Abdrucken der Katastralmappe, in Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen, in Grundsatzkonzepten und Gefahrenzonenplänen oder sonst in geeigneter Weise ersichtlich gemacht werden."

Begründung:

Vielfach werden in Österreich Hochwasserabflußgebiete unzweckmäßig genutzt (z.B. durch Errichtung von Bauten). Dadurch entstehen örtliche, aber auch überörtliche Probleme mit der Hochwasserabfuhr. Als Mindestabhilfe sollte angestrebt werden, daß eine Information über Hochwasserabflußgebiete allgemein vorhanden ist.

Vorschlag 5 und 6, zu §103, (1), K):

k) bei Wasserbenutzungsanlagen Angaben über die beanspruchte Wassermenge je Sekunde, Tag und Jahr,
(mit Angabe der Schwankungsbreite dieser Größe), über die Auswirkungen auf Gewässer bei Höchst-, Mittel- und Niederwasser sowie bei sonst maßgeblichen ~~Wasserführungen~~, ff d

Durchflußverhältnisse
sowie über
die zum Schutz der Gewässer vorgesehenen Maßnahmen (§ 13 Abs. 1);

Begründung:

Einschaltung 1 schon bei §13, Abs. 1 begründet.
Einschaltung 2 wäre erforderlich, da die Aussage nicht nur für Oberflächengewässer sondern auch für das Grundwasser gelten soll. Beim Grundwasser kann man aber nicht von einer "Wasserführung" sprechen, sondern müßte den gleichwertigen Ausdruck "Durchflußverhältnisse" anwenden.